

RS OGH 1991/6/19 9ObA110/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1991

Norm

ABGB §1162 IV

AngG §25

AngG §27 A

Rechtssatz

Widerspricht der Arbeitnehmer der Entlassung und ist aus seinem Verhalten erkennbar, daß er eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wünscht, dann entspricht der Arbeitgeber mit dem "Widerruf" der Entlassungserklärung lediglich diesem Wunsch und ist eine einvernehmliche Beseitigung der Entlassungserklärung anzunehmen. Damit wird das alte Dienstverhältnis so fortgesetzt, als ob keine Unterbrechung stattgefunden hätte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 110/91
Entscheidungstext OGH 19.06.1991 9 ObA 110/91
Veröff: WBI 1992,360 = Arb 10948

Schlagworte

SW: Angestellte, gesetzlicher Entlassungsgrund, Zurücknahme, einverständliche Fortführung, Wirkung, Wirksamkeit, Ende, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0028534

Dokumentnummer

JJR_19910619_OGH0002_009OBA00110_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at